

Düsseldorf, den 5. Februar 2021

## Stellungnahme

# zum Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP zu dem „Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts“, Landtagsdrucksache 17/12060

Die nordrhein-westfälischen Landesgruppen des Bundesverbandes für Energie- und Wasserwirtschaft e.V., des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. und des Verbandes kommunaler Unternehmen e.V. vertreten zusammen mehrere hundert Unternehmen in den Bereichen Wasserver- und Abwasserentsorgung und damit den weitüberwiegenden Teil der NRW-Wasserwirtschaft. So repräsentieren die Mitgliedsunternehmen der Verbände weit über 90 Prozent der Trinkwasserabgabe von Wasserversorgern in Nordrhein-Westfalen. Vergleichbares gilt für den Bereich der Abwasserentsorgung.

Die Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände NRW (agw) ist ein Zusammenschluss aus Aggerverband, Bergisch-Rheinischem Wasserverband, Emshergenossenschaft, Erftverband, Lineg, Lippeverband, Niersverband, Ruhrverband, Wahnachtalsperrenverband, Wasserverband Eifel-Rur und dem Wupperverband.

Die Fraktionen der CDU und FDP im Landtag NRW [beantragten](#) am 8. Dezember 2020, den Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts“ ([Drucksache 17/9942](#)) so abzuändern, dass die Streichung des Bodenschatzgewinnungsverbotes in Wasserschutzgebieten (§ 35 Absatz 2 LWG) erst am 1. Oktober 2021 in Kraft tritt. Hintergrund des Änderungsantrages ist, dass das Bodenschatzgewinnungsverbot in Wasserschutzgebieten erst dann im Landeswassergesetz NRW (LWG) gestrichen werden soll, wenn eine diesbezügliche Regelung in der landesweiten (Teil-)Wasserschutzgebietsverordnung in Kraft ist. Die Fraktionen schreiben in ihrem Antrag, dass damit zu rechnen sei, dass das Verordnungsgebungsverfahren dazu im September 2021 abgeschlossen werden könne.

Die mit diesem Änderungsantrag verfolgte Intention der Regierungsparteien begrüßen wir grundsätzlich, haben allerdings Zweifel, ob dieses Ziel mit der derzeit gewählten Formulierung erreicht werden kann.

Die Verbände (agw, Landesgruppen von BDEW, DVGW und VKU) haben in ihren Positionierungen zum Landeswassergesetz wiederholt gefordert, dass das bestehende Bodenschatzgewinnungsverbot in Wasserschutzgebieten in § 35 Abs. 2 LWG beizubehalten ist. Sofern diese Streichung im LWG für die Landesregierung jedoch unumgänglich erscheint, ist es unabdingbar, dass die landesweite (Teil-)Wasserschutzgebietsverordnung eine Regelung mit mindestens gleichem Schutzniveau zum geltenden § 35 Abs. 2 LWG enthält.

Wir möchten in diesem Zusammenhang auch an das in der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verankerte Verschlechterungsverbot sowie das Verbesserungsgebot für Grundwasser erinnern. Die Bodenschatzgewinnung stellt ein hohes Risiko für die zu schützenden Wasserkörper dar, wenn das Grundwasser freigelegt oder die Deckschicht verringert wird.

Die landesweite Wasserschutzgebietsverordnung befindet sich bereits seit einiger Zeit im Erarbeitungsprozess. Einige inhaltliche Punkte sind aber noch offen. Das MULNV hat ein Konsortium bestehend aus ahu GmbH (Aachen), IWW GmbH (Mülheim) und der Kanzlei Wolter Hoppenberg (Hamm) beauftragt, zur Vorbereitung der landesweiten Wasserschutzgebietsverordnung NRW eine Fachgrundlage zu erarbeiten.

Die Verbände (agw, Landesgruppen von BDEW, DVGW und VKU) werden über den vom MULNV eingerichteten Lenkungskreis über Zwischenergebnisse informiert und stehen über diese im Austausch mit dem MULNV.

Derzeit ist aus Sicht der Verbände noch nicht absehbar, zu welchem Zeitpunkt genau die landesweite Wasserschutzgebietsverordnung in Kraft treten kann. Es ist geplant, dass die landesweite Wasserschutzgebietsverordnung Regelungen zum Abbau oberirdischer Bodenschätze in Wasserschutzgebieten enthält. Wie diese Regelung ausgestaltet sein wird, ist aber derzeit noch nicht bekannt. Für den Fall, dass die komplette landesweite Wasserschutzgebietsverordnung nicht mehr in dieser Legislaturperiode erarbeitet und erlassen werden kann, soll nach Informationen aus dem MULNV der Teil der landesweiten Wasserschutzgebietsverordnung, der den Themenkomplex der oberirdischen Bodenschatzgewinnung betrifft, vorgezogen werden.

Weil der Zeitpunkt des Inkrafttretens auch einer landesweiten (Teil-) Wasserschutzgebietsverordnung derzeit nicht bekannt ist, lehnen die Verbände (agw, Landesgruppen von BDEW, DVGW und VKU) die Nennung eines konkreten Datums im Änderungsantrag der Regierungsfractionen ab. Dadurch würde eine Regelungslücke entstehen, die mit erheblichen Gefahren für die zu schützenden Wasserkörper einherginge.

Die Regierungsfractionen beabsichtigen, dass die Aufhebung von § 35 Abs. 2 LWG mit dem Inkrafttreten der geplanten Verordnung zur Regelung der oberirdischen Bodenschatzgewinnung im Wasserschutzgebiet nach § 35 Absatz 1 Satz 3 LWG zeitlich zusammenfallen soll. Hierfür wird der 1. Oktober 2021 genannt, obwohl derzeit noch nicht abschließend absehbar ist, dass die Rechtsverordnung nach § 35 Abs. 1 Satz 3 LWG tatsächlich auch spätestens am 1. Oktober 2021 in Kraft treten wird. Bei unveränderter Annahme des Änderungsantrags der Regierungsfractionen besteht mithin das Risiko, dass § 35 Abs. 2 LWG am 1. Oktober 2021 außer Kraft tritt, obwohl die Rechtsverordnung nach § 35 Abs. 1 Satz 3 LWG nicht zu diesem Zeitpunkt, sondern erst später in Kraft tritt.

Um daher tatsächlich sicherzustellen, dass § 35 Abs. 2 LWG zeitgleich mit dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 35 Abs. 1 Satz 3 LWG [= der landesweiten (Teil-) Wasserschutzgebietsverordnung] aufgehoben wird, sollte Art. 7 des Gesetzentwurfs wie folgt formuliert werden:

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von Art. 1 Nr. 12 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Art. 1 Nr. 12 tritt mit dem Tag des Inkrafttretens einer aufgrund von § 35 Abs. 1 Satz 3 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) erlassenen Rechtsverordnung in Kraft.

Damit wird die Aufhebung von § 35 Abs. 2 LWG in zulässiger Weise von einem äußeren Ereignis, nämlich dem Inkrafttreten eines anderen Rechtsaktes, abhängig gemacht. Das müsste dann allerdings noch gesondert im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.) für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht werden:

Zu Artikel 7 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes vom .....2021 (GV.NRW. S. ....) wird hiermit bekannt gemacht, dass Artikel 1 Nr. 12 dieses Gesetzes mit dem Inkrafttreten der gemäß § 35 Abs. 1 Satz 3 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) erlassenen Rechtsverordnung vom .....2021 (GV.NRW. S. ....) am .....2021 in Kraft getreten ist.

## Ansprechpartner:

agw

Jennifer Schäfer-Sack

Geschäftsführerin

T: 02271-88-1278

M: [j.schaefer-sack@agw-nw.de](mailto:j.schaefer-sack@agw-nw.de)

BDEW NRW

Holger Gassner

Geschäftsführer

T: 0211-310250-20

M: [holger.gassner@bdew-nrw.de](mailto:holger.gassner@bdew-nrw.de)

DVGW NRW

Heinz Esser

Geschäftsführer

T: 0228-9188-976

M: [heinz.esser@dvgnw-nrw.de](mailto:heinz.esser@dvgnw-nrw.de)

VKU NRW

Markus Moraing

Geschäftsführer

T: 0211-159243-10

M: [moraing@vku.de](mailto:moraing@vku.de)

Die nordrhein-westfälischen Landesgruppen des Bundesverbandes für Energie- und Wasserwirtschaft e.V., des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. und des Verbandes kommunaler Unternehmen e.V. vertreten zusammen mehrere hundert Unternehmen in den Bereichen Wasserver- und Abwasserentsorgung und damit den weitüberwiegenden Teil der NRW-Wasserwirtschaft. So repräsentieren die Mitgliedsunternehmen der Verbände weit über 90 Prozent der Trinkwasserabgabe von Wasserversorgern in Nordrhein-Westfalen. Vergleichbares gilt für den Bereich der Abwasserentsorgung.

Die Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände NRW (agw) ist ein Zusammenschluss aus Aggerverband, Bergisch-Rheinischem Wasserverband, Emschergenossenschaft, Erftverband, Lineg, Lippeverband, Niersverband, Ruhrverband, Wahnachtalsperrenverband, Wasserverband Eifel-Rur und dem Wupperverband. Die Verbände der agw decken etwa zwei Drittel der Fläche des Landes NRW ab und betreiben 300 Kläranlagen mit rund 19 Mio. Einwohnerwerten. Neben diesen betreiben sie noch 37 Talsperren und sind für die Betreuung von rund 17.700 km Fließgewässer verantwortlich.